

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3033K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE LEITUNGSWASSER- INHALTSVERSICHERUNG – GRUNDDECKUNG

VERSICHERTE SACHEN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es sind die in der Polizze angeführten Sachen und dazugehörigen Versicherungssummen versichert.
Die in der Polizze ausgewiesene Gesamtversicherungssumme(n) für Einrichtung und Waren gilt hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels 8 – Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung der ABS als eine Post.

Die Zuordnung der jeweiligen Positionen erfolgt gemäß den Zusatzbedingungen für Leitungswasserversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen, Punkt 1.
Die versicherten Sachen sind eigenes und fremdes Gut.

Sofern bei einer Erweiterung zur Leitungswasserversicherung ein Sublimit auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist, ist dieses Sublimit die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallenden Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, und dergleichen).

Fremde Einlagerungen:

Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn fremde Einlagerungen anderer Art, als zu betrieblichen Zwecken dienlich, vorgenommen werden, sofern kein anderer Versicherungsschutz besteht. Ist damit eine Gefahrenerhöhung verbunden, ist diese anzeigepflichtig.

Besteht für den in der Polizze angeführten Betrieb bei einem anderem Unternehmen eine Versicherung derselben Sache (Adaptierungen, Waren etc.) gegen dieselbe Gefahr und/oder gegen vereinbarte Zusatzdeckungen (z. B. Aufräumkosten, Mehrkosten bei Anfall von gefährlichem Abfall etc.), ist Subsidiarität vereinbart, und es geht daher dieser andere Vertrag im Leistungsfall voran.

VERSICHERTE GEFAHREN

Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus leitungswasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadensereignis), die zur Ver- und Entsorgung des versicherten Gebäudes dienen.

Besondere Bedingung:

Sofern sich die versicherten Waren und Vorräte unter dem Straßenniveau befinden sind sie nur mitversichert, sofern sie mindestens 12 cm über dem Fußboden gelagert werden.

In Ergänzung der Allgemeinen Leitungswasser-Bedingungen (AWB) sind obligatorisch im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für Einrichtungen und Waren mitversichert:

Sachen der Dienstnehmer

Sachen der Geschäfts-(Betriebs-)Inhaber und der Dienstnehmer einschließlich Fahrräder (auch Elektrofahrräder und E-Scooter) und Mopeds sind zum Neuwert mitversichert.

Ausgeschlossen sind jedoch Geld- und Geldeswerte, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen, jede Art von Unterhaltungselektronik, Smartphones und Tablets, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.

Kosten des Aufgebotsverfahrens

Mitversichert sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland im Falle der Vernichtung von Einlagebüchern mit Klauseln und Wertpapieren durch ein versichertes Schadensereignis.

Ingenieur- und Architektengebühren

Bei der Festlegung der Versicherungssumme für technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sind Architekten- bzw. Ingenieurgebühren für Konstruktions- und Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

Der Versicherer ersetzt daher diese Gebühren und Kosten, wenn diese für den Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung der versicherten Sachen notwendig sind und auch tatsächlich entstehen.

Unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Waren

bis zu deren vollständigen Bezahlung sind mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Radioaktive Isotope

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind.

Kosten durch Wasserverlust

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 13 AWB sind Kosten durch Wassermehrverbrauch (inkl. Abwassergebühren) nach einem ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden mitversichert, wobei der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten zwölf Monate als Basis dient. Die Ersatzleistung ist mit EUR 5.000,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schäden durch Austreten von Wasser aus Aquarien (ausgenommen in Tierhandlungen)

In Erweiterung von Artikel 1 AWB sind auch Schäden an versicherten Sachen durch das Austreten von Wasser aus Aquarien mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit EUR 5.000,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schäden durch Austritt von Flüssigkeiten aller Art aus Anlagen.

In Erweiterung von Artikel 1 der AWB sind auch Schäden durch das Austreten von Flüssigkeiten aller Art aus Klimaanlage, Solaranlagen und Fußbodenheizungen mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 5.000,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Leitungswasserversicherung

Bei Leitungswasserschäden gemäß Artikel 1 AWB verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) durch den Versicherungsnehmer oder seine im Betrieb Beschäftigten auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit der vereinbarten Inhaltsversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten sowie der Vornahme oder Duldung von Gefahrenerhöhungen.